

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

12/2015

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Gebührentabelle des Tiroler Gemeindeverbandes aktualisiert**

Die Gebührentabelle des Tiroler Gemeindeverbandes beinhaltet eine Zusammenstellung aller für die Gemeinden Tirols relevanten Bundesgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gemeindeverwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren. Unter Mithilfe von Herrn AD Reg.Rat Johann Breithenthaler vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Standort 5026 Salzburg, wurde diese Gebührentabelle nunmehr aktualisiert und grundlegend überarbeitet. Die aktualisierte Version der Gebührentabelle steht ab sofort auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes unter "Service – Downloads" zur Verfügung.

## **Unterbringung von Flüchtlingen – Änderungen in der Tiroler Bauordnung – TBO 2011 / „Durchgriffsrecht“ des Bundes**

Mit LGBl. Nr. 103/2015 hat die Tiroler Landesregierung die Tiroler Bauordnung geändert, um die Möglichkeit zu schaffen, rasch und unbürokratisch temporäre Betreuungsplätze für Flüchtlinge, aber auch Übergangswohnraum für Betroffene von Katastrophen errichten zu können.

Diese am 25.11.2015 in Kraft getretenen Änderungen in der Tiroler Bauordnung gelten ausschließlich für Betreuungseinrichtungen des Landes und Bundes. Statt einer Baubewilligung und einer Bauanzeige braucht es künftig lediglich ein vereinfachtes Bauanzeigeverfahren. Wie die Tiroler Landesregierung verlautbart hat, wird es sich dabei in erster Linie um Container- und Fertigteilbauten handeln. Diese dürfen höchstens fünf Jahre lang betrieben werden (einmalige Verlängerung um zwei Jahre möglich). Außerdem darf die Anzahl der unterzubringenden Personen pro Bauvorhaben zwei Prozent der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde nicht übersteigen. Wenn in entsprechenden Betreuungseinrichtungen die Zahl der in einer Gemeinde untergebrachten AsylwerberInnen insgesamt fünf Prozent der Einwohnerzahl übersteigt, können in der betreffenden Gemeinde jedenfalls keine weiteren Verfahren nach diesem Regime abgewickelt werden.

Von diesen landesrechtlichen Änderungen der Tiroler Bauordnung unberücksichtigt, bleibt das bereits seit 1. Oktober 2015 in Geltung stehende „Durchgriffsrecht“ des Bundes. Erfüllt demnach ein Bundesland seine Unterbringungsquote auf Basis der Art. 15a - Grundversorgungsvereinbarung nicht und wird der sogenannte Bezirksrichtwert nicht erreicht, kann das Bundesministerium für Inneres (BMI), die Nutzung oder den Umbau von Gebäuden, die im Eigentum des Bundes sind oder diesem zur Verfügung stehen (Miete, Pacht etc.) ohne vorheriges Verfahren mit Bescheid vorläufig anordnen, wenn "überwiegende Interessen der Sicherheit, Gesundheit und des Umweltschutzes" dem nicht entgegenstehen (dies gilt auch für die Aufstellung von Containern). Dieser Bescheid ersetzt die nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bewilligungen, Genehmigungen oder Anzeigen. Obergrenze je Grundstück (nicht aber je Gemeinde) sind 450 hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Vorrangig sind Grundstücke in Gemeinden zu nutzen, deren Einwohnerzahl 2 000 übersteigt.

## **Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates/Gemeindevorstandes**

Nach § 29 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO sind die Mitglieder der Kollegialorgane in den Angelegenheiten, an denen sie selbst oder einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG, BGBl. Nr. 51, beteiligt sind, oder in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind, oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen. Zu beachten ist jedoch, dass es bei der Beratung und Beschlussfassung über Verordnungen (z.B. Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne) und bei der Durchführung von Wahlen keine Befangenheit gibt. Somit ist in diesen Fällen (zu diesen Tagesordnungspunkten) auch die Vertretung durch ein Ersatzmitglied nicht zulässig. Dessen ungeachtet bleibt es dem betroffenen Mitglied unbenommen, sich der Beratung und Beschlussfassung zu entziehen (bspw. durch Verlassen des Raumes oder durch eine sonstige klar zum Ausdruck gebrachte Haltung, an der Beratung und Beschlussfassung nicht

teilnehmen zu wollen). Mitglieder, die sich wie oben angeführt der Abstimmung entziehen, sind nicht mitzuzählen. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich also von der Zahl der Gemeinderatsmitglieder abzüglich jener, die an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen haben.

Demgegenüber haben befangene Mitglieder ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und es ist nur im Zweifel vom Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt. Sofern bei der Abstimmung kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht, zählen befangene Mitglieder ebenfalls nicht mit. Diese Mitglieder sind sodann auch beim erforderlichen Präsenzquorum nicht mitzuzählen.

Von obigen Fällen zu unterscheiden ist eine Stimmenthaltung nach § 45 Abs. 2 TGO, welche als Ablehnung gilt.

## **Beschäftigung von Asylwerbern an Schulen**

Asylwerber, deren Verfahren im Rahmen des Bundesbetreuungsgesetzes zugelassen wurde, können mit ihrem Einverständnis und gegen Gewährung eines Anerkennungsbeitrages zu Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung in der Betreuungseinrichtung) und für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z.B. Angelegenheiten in der Haus- und Liegenschaftsbetreuung oder Unterstützung in der Administration), herangezogen werden.

Laut Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol vom 18.11.2015, besteht bei Ausfall eines Schulwartes, angelernten Arbeiters oder in der Reinigungsorganisation, auch in Schulen die Möglichkeit, Asylwerber zu beschäftigen, damit der Dienstbetrieb aufrechterhalten werden kann. Auch bei Schulveranstaltungen (Sprechtage, Tage der offenen Tür, bei Abschlussfeiern für Buffets etc.) dürfen Asylwerber beschäftigt werden. Nähere Informationen: siehe Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol vom 18.11.2015 im Anhang zu diesem Newsletter.

## **Ergebnis der Gehaltsverhandlungen für 2016 - Erhöhung der Bezüge um 1,3%**

Aufgrund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für das Jahr 2016, erhöhen sich die Bezüge der öffentlich-rechtlich Bediensteten und der Vertragsbediensteten. Ab 1. Jänner 2016 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2016) die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine

andere Valorisierung vorgesehen ist sowie die Zulagen und Nebengebühren um 1,3 Prozent erhöht. Für Gemeinde(-verbands)bedienstete sind die Informationen im Wege der Abteilung Gemeinden bzw. die gesetzliche Umsetzung im Gemeindebeamten-gesetz 1970 und im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 zu beachten.

## **Informationen zu den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 28. Februar 2016**

Auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes unter "News – Informationen zu den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016" werden alle relevanten Hinweise zu den im nächsten Jahr stattfindenden Kommunalwahlen zur Verfügung gestellt. Über diese Seite ist auch ein "direkter Zugriff" auf die Formularvordrucke (Wahlvorschlag, Zustimmungs- und Koppelungserklärung, usw.) der Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung möglich.

## **Kommentar zur Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994**

Aus Anlass der bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 28. Februar 2016 wurde der Kommentar zur Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994 überarbeitet und aktualisiert und liegt nunmehr als 5. Auflage vor. Der in Rede stehende Kommentar ist beim Tiroler Gemeindeverband, Adamgasse 7a, 2. Stock, 6020 Innsbruck, zum Preis von Euro 30,00 pro Stück erhältlich. Sofern ein postalischer Versand erwünscht ist, werden von der Post € 10,00 (Aufgabe „unfrei“ ist nur als „Paket“ möglich) verrechnet.

## **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **BürgermeisterInnen Schulung: „Wenn Führung anspruchsvoll wird...“**

Dr. Luise Vieider, Kommunikationstrainerin und Mediatorin; ehemalige Vizebürgermeisterin der Gemeinde Ritten, Südtirol;

Bürgermeister/innen sollen in ihren vielfältigen Rollen und Aufgaben gestärkt werden. Sie erledigen tagtäglich anspruchsvolle Tätigkeiten gegenüber Mitarbeiter/innen, hierzu erlernen sie die wichtigsten Führungstechniken. Zudem stehen sie ständig im Austausch mit anderen Ämtern und Institutionen. Gezielte Gesprächs- und Verhandlungstechniken sollen sie bei dieser Tätigkeit unterstützen. Durch verschiedene

Konfliktbearbeitungstechniken können sie schwierige Situationen mit Bürgern zielgerichtet lösen.

**Diese Schulungsveranstaltung** findet von **Donnerstag, den 3. Dezember 2015 (nachmittags) bis Freitag, den 4. Dezember 2015 (ganztägig)**, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof statt.

- **„Steuerliche Neuerungen und Steuerreform 2015/2016“ – Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände**

Referent: Mag. Dr. Helmut Schuchter, Steuerberater;

Die Steuerreform 2015/2016 bringt eine Reihe von Änderungen mit sich. Neuerungen, die vor allem Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände haben gibt es beim Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Bundesabgabengesetz, Finanzstrafgesetz, Finanzausgleichsgesetz usw.

**Diese Schulungsveranstaltung** wird **am Mittwoch, den 13. Jänner 2016** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof jeweils als „Halbtagesveranstaltung“ zwei Mal angeboten werden.

- **Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol**

Referenten: Univ. Prof. Dr. Peter Bußjäger, Institut für Föderalismus (Vorsitz); Mag. Robert Pollanz, Stadtmagistrat Innsbruck; Mag. Bernhard Scharmer, Gemeindeamtsleiter Marktgemeinde Telfs; Dr. Markus Maaß, Bezirkshauptmann von Landeck; Mag. Bernhard Walser, Vorstand der Abt. Agrargemeinschaften; Dr. Christoph Purtscher, Präsident des LVwG Tirol; Dr. Harald Neuschmid, BVwG, Leiter der Außenstelle Innsbruck; Dr. Wolfgang Fasching, Richter des Verwaltungsgerichtshofes; Dr. Markus Heis, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer;

Berichte aus der Praxis sollen zeigen: Wie sind die Erfahrungen in den Gemeinden, in der Landesverwaltung, bei den Verwaltungsgerichten, beim Verwaltungsgerichtshof, bei den RechtsanwältInnen? Wie hat der Übergang auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit funktioniert? Welche Auswirkungen des Systemwechsels lassen sich schon erkennen? Was hat sich positiv geändert, wo treten Probleme auf?

Diese Veranstaltung findet **am Donnerstag, den 21. Jänner 2016** von 13:30-18:00 Uhr, in Innsbruck, Landhaus 1, Erdgeschoß, Großer Saal, A066 statt.

- **„Professionelle Reinigung und professioneller Einsatz von Reinigungsmitteln in der Gemeinde“**

Referent: Stephan Holzhammer, Fa. Hollu;

Dieses Seminar richtet sich speziell an das Reinigungspersonal in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Diese Schulungsveranstaltung wird **am Dienstag, den 26. Jänner 2016**, vormittags, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Transferzahlungen an das Land aus den Bereichen Altenhilfe, hoheitliche Mindestsicherung, Behindertenhilfe und Flüchtlingswesen“**

Referenten: Dr. Johann Wiedemair und Mag. Martin Steinlechner, Abt. Soziales, Land Tirol;

**Diese Schulungsveranstaltung** wird **am Donnerstag, den 3. März 2016**, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Dienstrecht – aktuelle Änderungen“**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes;

In diesem Vertiefungsseminar setzen sich die TeilnehmerInnen mit den aktuellen Änderungen im Dienstrecht auseinander und diskutieren anhand konkreter Fragestellungen die praktische Umsetzung.

**Diese Schulungsveranstaltung** wird **am Mittwoch, den 6. April 2016** „halbtägig“, bei Bedarf zweimal am angeführten Tag, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen wurden bzw. werden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, zeitgerecht ausgesandt. **Für die vom Land Tirol organisierte Veranstaltung zur „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ erfolgt ebenfalls zeitgerecht eine gesonderte Einladung mit Anmeldehinweis.** Die Seminarbeschreibungen finden sie auch auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 1. Dezember 2015

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.  
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

1 Beilage